



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Injectionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 50.

Groß-Strehlich, den 11. Dezember

1889

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Den Magistraten von Ujest und Lechnitz, sowie den Amtsverwaltungen, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß von jezt ab die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinigen in eine nach dem beiliegenden Muster anzufertigende Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem nach dem ebenfalls beiliegenden Formular anzufertigenden Fragebogen an mich einzureichen ist. Die Formulare zu den Nachweisungen und zu den Fragebogen werden in der **Sübner'schen** Buchdruckerei hierselbst vorrätzig gehalten.

Hierbei bestimme ich, daß hinfort die Anträge der Gewerbetreibenden nur dann den Nachweisungen beizufügen sind, wenn in ihnen besondere für die Abmessung des Steuerfußes pp. wichtige Thatfachen erwähnt werden, deren Richtigkeit dann von Seiten der Ortsbehörde auf den Anträgen bescheinigt, bezw. erörtert sein muß.

Weiterhin hat in Zukunft die Ausstellung der Qualificationsatteste für jeden einzelnen Gewerbetreibenden und beim Gewerbebetriebe theilhaftigen Begleiter unter Benützung des oben erwähnten Fragebogen-Formulars zu geschehen.

Die eingehende Prüfung jedes einzelnen Falles, namentlich auch rücksichtlich des § 57 b zu 4 R. G. D. wird sämmtlichen Behörden besonders zur Pflicht gemacht.

Da die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 unter „Mit sich führen“ im Sinne der Bestimmungen im § 62 Absatz 1 lediglich die Thatfache des Mitnehmens der Personen als solche, losgelöst von jeder Zweckbestimmung, versteht, müssen **alle** Personen, welche der Gewerbebescheinhaber von Ort zu Ort mitführen will, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu irgend welchen dienstlichen Verrichtungen (Beförderung der Waaren, Wartung des Gepanns, Geldeinsammeln) herangezogen werden sollen, oder ob sie, wie vielfach die den Mann begleitenden Ehefrau, Kinder und sonstige Familienmitglieder zu dem Gewerbe in keiner Beziehung stehen, **ohne Ausnahme** mit ihrer Personalbeschreibung in die Wandergewerbebescheinie eingetragen werden.

Dieser Umstand macht die in Spalte 3 des beiliegenden Musters durch die Vorsetzung der Buchstaben a und b angeordnete Scheidung der bei der Ausübung des Gewerbes **mitwirkenden** und der dabei **unbetheiligten** Begleiter erforderlich, weil bei der Bemessung der zu entrichtenden Steuer nur die ersteren zu berücksichtigen sind.

Als Altersangabe genügt in der Regel die Zahl der vollendeten Lebensjahre; nur bei Personen, welche im 14. oder 21. Lebensjahre sich befinden, bedarf es der Angabe des Jahres und Datums der Geburt.

Personen, hinsichtlich welcher Bedenken vorliegen, sind in eine **besondere** Nachweisung aufzunehmen, dagegen ist es nicht mehr erforderlich, die Gewerbetreibenden, für welche **steuerfreie** Scheine erbeten werden, in getrennter Liste nachzuweisen.

Die Nachweisungen müssen von dem zuständigen Amtsvorsteher und von dem Gemeindevorsteher unterschrieben werden.

Groß-Strehlich, den 29. November 1889.

**Er a d m e i s u n g**  
 der für das Jahr 189  
 beantragten Wandergewerbevereine  
 Landkreis

1.	2.	3.	4.				
Ausgabe Nr.	Des Wandergewerbebetreibenden  Name, Wohnort.	Der etwaigen Begleiter Name, Wohnort.	Personalarbeitung: des Gewerbebetreibenden, der Begleiter				
			Geschalt.	Stungen.	Stare.	Alter.	Besondere Bemerkungen.
		a) der bei der Ausstellung des Omerts des mitwirkenden; b) der dabei mitbetheiligten Be- gleiter.					

5.	6.	7.	8.
Des Gewerbebetreibendes	Des vorläufigen Gewerbebescheinigten	Güte das Jahr	Bemerkungen.
Name, Wohnort.  (Angabe der Ausstattung mittel pp.)	Name, Steuer- zahl. Nr.	festzusetzen- der Steuerzahl Nr.	(Ordnung für Bemessung des Steuerfußes, für ausnahmsweise Zulassung zum Gewerbebetriebe §§ 57a u. b 62 des R.-Gef. vom 1. Juli 1888; persönliche Befreiungen, (§ 60 b a. a. O.) u. f. w.

# Gesuch um Ertheilung eines Wandergewerbescheines

den Reichsangehörigen \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

## Fragen:

1. Welches ist die Art des beabsichtigten Wandergewerbes?
2. Ist der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt oder ist er blind, taub, stumm oder geisteschwach?
3. Steht der Nachsuchende unter Polizeiaufsicht, oder ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
4. Ist der Nachsuchende wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betr. Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, oder wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften verurtheilt?

Etwas Strafen sind näher zu bezeichnen, auch ist dabei der Tag anzugeben, an welchem die etwaige Freiheitsstrafe (insbesondere durch Ablauf der Strafverjährungszeit) verbüßt worden ist.

5. Hat der Nachsuchende in Preußen oder doch im Reichsgebiete einen festen Wohnsitz?
6. Hat der Nachsuchende Kinder und in welchem Alter stehen dieselben?
7. Beabsichtigt der Nachsuchende seine Kinder oder andere Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitzuführen?

Bejahendenfalls ist Name, Geburtsort, Wohnort, Alter und Personenbeschreibung der mitzuführenden Personen, sowie, wenn dieselben beim Wandergewerbe mitwirken sollen, die Zweckbestimmung der Mitführung anzugeben.

8. Befindet sich eine der mitzuführenden Personen in einem der Fälle der Ziffern 2, 3 oder 4?
9. Liegt, im Falle die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren beabsichtigt ist, Grund zur Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beim Wandergewerbe beeinträchtigt werde?

10. In welcher Weise ist, für den Fall die mitzuführenden Kinder im volkschulpflichtigen Alter stehen oder dieses Alter bald erreichen für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt?

Die pflichtmäßige Beantwortung obiger Fragen wird hiermit beurkundet.  
den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 18

(L. S.)

**Der Amts-Vorsteher.**

**Die Polizeiverwaltung.**

## Bekanntmachung.

Auf Grund des siebenten Reglements-Nachtrages und der Beschlüsse des Provinzial- und des Societäts-Ausschusses betreffend die Verwendung der bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät erzielten Ueberschüsse wird von den ordentlichen Gebäude-Versicherungs-Beiträgen für das 2. Halbjahr 1889 nur

### ein einfaches Beitrags-Simplum

erhoben, der Betrag von 1½ Simpla der ordentlichen Beiträge aber den Associaten erlassen. An diesem Erlasse haben jedoch die zu festen Beiträgen abgeschlossenen Versicherungen keinen Theil, für welche der vereinbarte Beitrag zu leisten ist.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1890 ab an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiskasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1890 in duplo zu überreichen.

Ferner werden von den am 1. Januar 1890 fälligen **Jahres-Beiträgen** für zu Ende des laufenden Jahres schon bestehenden **Mobiliar-Versicherungen** nur 80 Procent erhoben, und 20 Procent erlassen. Diese Beiträge sind gleichzeitig mit den Gebäude-Versicherungsbeiträgen einzuziehen und der Kreiskasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuliefern.

Breslau, den 28. November 1889.

### Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

Indem ich den vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises an, bei Einziehung der Beiträge die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 genau zu beachten und in denjenigen Fällen, in welchen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken, event. nach § 20 ibid. zu verfahren.

Groß-Strehlitz, den 7. Dezember 1889.

## Jagdscheine haben erhalten die Herren:

Buchhalter Köpenack aus Boffowska bis 26. November 1890. Wirthschafts-Inspector Krißch aus Himmelwitz und Förster Paul Müller aus Wyssoka bis 27. November 1890. Gasanstaltsbesitzer Julius Grünner aus Gogolin bis 28. November 1890. Rittergutspächter Eugen Bieler aus Saleſche, Dr. Friedrich Pohl aus Berlin zur Zeit Saleſche und Beamte Gustav Schüke aus Boffowska bis 29. November 1890. Amtsvorsteher Hirsch aus Kalinow und Schuhmachermeister Gregor Konieknj aus Groß-Strehlitz bis 30. November 1890. Oberförster Kochalsky aus Bendawitz, Förster Schmekto aus Carmerau, Förster Parpart aus Harraschowska, Förster Wrchwekty aus Heine, Forstauffseher Wiesner aus Rogolowo, Forstauffseher Weiß aus Malepartus, Forstauffseher Muthmann aus Miſchline, Hilfsjäger Büschel aus Colonnowska, Hilfsjäger Schweda aus Harraschowska und Mendant Pożnansky aus Colonnowska bis 1. Dezember 1890. Häusler Stephan Kulawit aus Groß-Staniſch, Kalkwerks-Inspector Heinrich Frenzel aus Goradze und Gutspächter Stephan aus Krempa bis 2. Dezember 1890. Wirthschaftsinspector Debernitz aus Schimischow, Rentmeister Bienel aus Schimischow bis 3. Dezember 1890. Lieutenant der Reserve von Gröling z. J. Saleſche, Gemeindevorsteher August Bennel aus Groß-Stein bis 4. Dezember 1890. Bauer Joseph Rampa aus Groß-Staniſch bis 5. Dezember 1890. Förster Carl Wabnitz aus Zawadzki bis 7. Dezbr. 1890. Brauereibes. Krautwurst aus Leschnitz bis 10. Dezbr. 1890.

Groß-Strehlitz, den 10. Dezember 1889.



Bestätigt der Postagent Johann Leischner in Blotnitz und der Hilfsförster Carl Polloczel in Balzarowitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Blotnitz bezw. Balzarowitz.  
Groß-Strehlitz, den 6. Dezember 1889. K 5821.

Der Königliche Landrath.  
von Alten.

## Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
J. B.: S a c h s e.

## Bekanntmachung.

In den **Jahresquittungen** über Gehälter, Remunerationen, Pensionen, Pensionszuschüsse, Wittwen- und Waisengeld, sowie über fortlaufende Unterstützungen pro 1889/90 muß die Zeitangabe lauten:

„vom 1. April 1889 bis **Ende März** 1890“  
nicht wie es in früheren ähnlichen Quittungen öfters der Fall war:

„bis 1. April“ oder: „bis dahin.“

Da die Beachtung der betreffenden Vorschrift bezüglich der richtigen Zeitangabe in den Quittungen wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist, so werden die Geldempfänger ersucht, die fraglichen Quittungen seiner Zeit **genau** in der vorschriftsmäßigen Weise auszustellen, da sonst Zahlung nicht geleistet werden kann.

Groß-Strehlitz, den 30. November 1889.

Königliche Kreis-Kasse. Tiete.

## Bekanntmachung.

Höheren Orts ist angeordnet worden, daß die Staatsbeiträge zu den Lehrgerechältern immer auf letztere in Anrechnung kommen sollen, für welche jene bestimmt sind. Da die Lehrgerechältsbeiträge nicht praenum. sondern postnum. vierteljährlich gezahlt werden, so kann also auch

die Zahlung der Staatsbeiträge nicht wie bisher im Voraus erfolgen, sondern erst im letzten Quartalsmonate zu derselben Zeit, wo die Lehrergehaltsbeiträge abgeführt werden, damit die Anrechnung auf diese bewirkt werden kann. Die Quittungen über die Staatsbeiträge müssen dementsprechend bei der Abführung der Lehrergehaltsbeiträge vorgelegt werden. Hiernach wird die Zahlung der Staatsbeiträge pro 4. Quartal 1889/90 nicht baar im Monat Januar 1890, sondern anrechnungsweise im Monat März 1890 bei der Erhebung der Lehrergehaltsbeiträge gegen die entsprechenden vorschriftsmäßigen Jahresquittungen erfolgen.

Es ist ferner höheren Orts angeordnet worden, daß die Staatsbeiträge nicht mehr an die einzelnen Gutsherrschaften und Gemeinden gegen besondere Quittungen, sondern, wie früher an den gesammten Schulverband gegen gemeinschaftliche Quittung der beteiligten Gutsherrschaften und Gemeindevorstände gezahlt resp. verrechnet und daß in den Quittungen die Staatsbeiträge für die einzelnen Lehrstellen immer speziell bezeichnet werden sollen. Hierdurch wird eine Abänderung des bisherigen Quittungsformulars nothwendig und es wird später bekannt gemacht werden, in welcher Art die Quittungen pro 4. Quartal 1889/90 und ferner auszustellen resp. in wie weit die bisherigen gedruckten Formulare zu ergänzen und abzuändern sind.

Groß-Strehlitz, den 4. Dezember 1889.

### Königliche Kreis-Kasse. Tietze.

Am 22. September d. J. ist im Forstrevier Groß-Stein in der Nähe von Posnowitz durch Forstbeamte eine Extra-Milktairnütze gefunden worden. Der Eigenthümer kann dieselbe im hiesigen Amte in Empfang nehmen.

Stubendorf, am 4. Dezember 1889.

### Der Amts-Vorsteher.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren, Wirtschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh zc. gegen Feuersgefahr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gelegenheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuersgefahr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Veranstaltungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Groß-Strehlitz, den 2. Dezember 1889.

### Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. Zacher.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Egget
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Par- tosseln	Hou			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 4. Dezbr. 1889,	Höchstfr. Niedrigstfr.	18 25 17 50	17 — 16 25	17 — 14 75	16 50 15 —	22 50 20 —	4 — 3 60	7 — 6 50	36 — 34 —	2 30 2 20	3 60 3 40
Ujeß, am 6. Dezbr. 1889,	Höchstfr. Niedrigstfr.	17 75 17 25	17 — 16 —	16 — 15 —	16 — 15 —	— — — —	3 50 3 —	6 50 5 50	36 — 34 —	2 50 2 40	3 20 3 —
Belschnitz, am 8. Dezbr. 1889,	Höchstfr. Niedrigstfr.	17 — 16 50	16 — 15 50	15 — 14 50	16 — 14 —	— — — —	3 — 2 80	6 — 5 50	30 — 29 —	2 50 2 20	2 20 2 —

## — Anzeiger. —

### W a r n u n g.

Um für die Zukunft jeden Zweifeln zu begegnen, mache ich hierdurch bekannt, daß das Reichsgericht durch Urtheil vom 15. Februar 1889 das unter dem Namen „Mauscheln“ bekannte Kartenspiel für ein Glückspiel im Sinne der §§ 284 und 285 Strafgesetzbuchs erklärt hat.

Es wird daher ein Jeder, welcher den vorgedachten Strafbestimmungen zuwiderhandelnd sich am „Mauscheln“ betheiltigt, strafrechtlich verfolgt werden.

Dppeln, den 3. Dezember 1889.

**Der Erste Staatsanwalt.**

### S t e c k b r i e f

Gegen den am 30. Juni 1863 zu Kroschnitz geborenen Arbeiter Josef Tbeda aus Kroschnitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Dppeln abzuliefern. Aktenzeichen: IVb J. 1019/89.

Dppeln, den 29. November 1889.

**Der Königliche Erste Staatsanwalt.**

In unser Gesellschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 33 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft

### Groß-Strehliß'er Kalkwerke Steinitz et Comp.

in Spalte 4 folgendes eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist aufgelöst und das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma auf den Kaufmann **Moritz Steinitz** in **Groß-Strehliß** als alleinigen Inhaber übergegangen.

Ferner ist heute unter Nr. 324 unseres Firmenregisters die Firma

### Groß - Strehliß'er Kalkwerke Steinitz et Comp.

mit dem Sitze in **Groß-Strehliß** und als deren Inhaber der Kaufmann **Moritz Steinitz** in **Groß-Strehliß** eingetragen worden.

Groß-Strehliß, den 30. November 1889.

**Königliches Amtsgericht.**

Die öffentlichen Bekanntmachungen betreffend unser Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren- und Genossenschaftsregister werden im Jahre 1890 in:

- a, dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
- b, der Schlesißen Zeitung,
- c, dem Groß-Strehlißer Kreisblatte und
- d, dem Groß-Strehlißer Stadtblatte

erfolgen.

Die auf die Führung dieser, sowie des Zeichens- und Musterregisters sich beziehenden Geschäfte werden durch den Amtsgerichtsrath Behrens unter Mitwirkung des Sekretairs Tatz bearbeitet werden.

Groß-Strehliß, den 3. Dezember 1889.

**Königliches Amtsgericht.**

## Aufgebot.

Der Schuhmacher Engelbert Stotisch in Peshniz, vertreten durch den Rechtsanwalt Wohlfauer in Groß-Strehlitz, hat das Aufgebot der angeblich getilgten, auf dem Grundstücke Vl. 172 Peshniz in Abtheilung III unter Nr. 2 bezw. 3 für die Marie Niodowsky eingetragenen Antheilsposten von 11 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. bezw. 46 Thlr. 7 1/2 Pf. behufs deren Löschung beantragt.

Die eingetragene Gläubigerin bezw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte auf die Post spätestens in dem Termin

**am 15. März 1890 Vormittags 10 Uhr**

anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post selbst im Grundbuche würde gelöscht werden.

Peshniz, den 24. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Für das mit Ablauf dieses Jahres ausscheidende Mitglied unserer Kammer

**Herrn Fabrikbesitzer E. Tillgner**  
zu Schinischow

ist für den Kreis Groß-Strehlitz eine Neuwahl vorzunehmen, wozu wir die nach §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 berechtigten Wähler mit dem ergebenden Bemerkungen einladen, daß die zur Stimmabgabe berechtigten Vertreter von Gesellschaften, Bergwerken, Frauenpersonen, Minderjährigen oder unter Kuratel stehenden Personen ihre Legitimation im Wahltermine urkundlich nachzuweisen haben.

Die Wahl findet statt am

**Mittwoch den 11. Dezember cr. Nachmittag 4 Uhr**  
in Schönwald's Hotel zu Groß-Strehlitz.

Oppeln, den 3. Dezember 1889.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

Max Pringsheim,  
Wahlkommissarius.

Feine Colonialwaaren,  
Weine, Cigarren,  
sämmtliche Delicateessen.

Wie alljährlich, habe ich auch dies Jahr wieder eine

## grosse Weihnachts-Ausstellung

von den verschiedensten feinsten Pfefferkuchen, Reisser Confecten, Christbaumbehängen in allen nur erdenklichen Arten, besten Confecten und Desserts aus Marzipan, Chocolate etc. und empfehle solche einer geneigten Beachtung.

Groß-Strehlitz.

**A. Sczesny.**